



Lebenshilfe
für Menschen mit geistiger Behinderung
e. V. Döbeln

Satzung des Vereins

Fassung vom 15. Januar 2011

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e. V. Döbeln“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Döbeln und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Döbeln unter der Nr. VR 5259 eingetragen.
- (3) Der Verein ist Mitglied der Bundesvereinigung und des Landesverbandes der Lebenshilfe.

§ 2 Aufgabe und Zweck

- (1) Der Verein ist ein Zusammenschluss von Eltern geistig behinderter, autistischer und mehrfachbehinderter Menschen, sonstiger Angehöriger, Fachleuten, Förderern und Freunden. Behinderte Menschen können selbst Mitglied werden.
- (2) Zweck des Vereins ist die Integration der geistig Behinderten in der Gesellschaft. Das schließt die Förderung von Maßnahmen und das Betreiben von Einrichtungen, die eine wirksame Hilfe und Integration für geistig Behinderte (i. S. der Prävention auch von Behinderung bedrohten Menschen) aller Altersstufen gewährleisten, ein. Damit werden durch den Verein sowohl Aufgaben der Behindertenhilfe als auch Aufgaben der Jugendhilfe übernommen. Das gilt insbesondere für:
 - Frühe Hilfen für behinderte und von Behinderung bedrohte Kinder und Jugendliche,
 - Sonderkindergärten und integrative Kindertagesstätten,
 - Tagesbildungsstätten,
 - Schulen für geistig Behinderte,
 - Werkstätten für Behinderte,
 - Geschütztes Wohnen in allen Formen,
 - Freizeiteinrichtungen,
 - Beratungsstellen.
- (3) Die Vereinigung stellt sich die Aufgabe, auf kommunaler Ebene dazu beizutragen, dass die Interessen der Behinderten und ihre Angehörigen weitgehendst berücksichtigt werden.
- (4) Die Vereinigung kann die Trägerschaft über Einrichtungen übernehmen, die den Vereinsinteressen entsprechen. In solchen Einrichtungen sind Elternbeiräte zu bilden. Elternbeirat sollte nur werden, wer Vereinsmitglied ist und nicht dem Vorstand angehört.
- (5) Die Vereinigung ist offen für die Übernahme vorhandener Strukturen, wie z. B. Arbeitskreise, die sich mit speziellen Problemen von Behindertengruppen befassen.
- (6) Die Vereinigung arbeitet mit allen Organisationen verwandter Zielsetzung zusammen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:

- Mitgliedsbeiträge,
- Geld- u. Sachspenden,
- Zuschüsse,
- sonstige Zuwendungen.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand binnen einer Frist von höchstens 4 Wochen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - Tod oder Verlust der Rechtspersönlichkeit,
 - Austritt,
 - Ausschluss.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (3) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - Wahl des Vorstandes und Nachwahl,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Wahl der Rechnungsprüfer,
 - Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge,
 - Änderung der Satzung,
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - Auflösung des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr einberufen oder wenn 1/5 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt. Die Einberufung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt und vom

jeweiligen Versammlungsleiter und dem vom Versammlungsleiter bestimmten Protokollführer unterschrieben.

- (4) Jede Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen einer einfachen Stimmenmehrheit. Zur Änderung der Satzung sowie zur Auflösung des Vereins ist eine 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 9

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden sowie dem stellvertretenden Vorsitzenden und mindestens 5 weiteren Vorstandsmitgliedern. Unter Berücksichtigung der Gesamtverantwortung des Vorstandes für die Vereinsarbeit der Lebenshilfe, sollte der Vorstand nach Möglichkeit mehrheitlich mit Eltern von Menschen mit geistiger Behinderung besetzt sein.
- (2) Der Verein wird gerichtlich durch 2 Mitglieder des Vorstandes, durch den Vorsitzenden und seinem Stellvertreter, vertreten. Sie sind nicht einzeln vertretungsberechtigt. Über die außergerichtliche Vertretung entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt höchstens für 4 Jahre, Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand für diese Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliedsversammlung ein neues Vorstandsmitglied einberufen.
- (5) Hauptberufliche Mitarbeiter des Vereins dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Übernimmt ein Vorstandsmitglied eine hauptberufliche Tätigkeit im Verein, so scheidet er aus dem Vorstand aus.
- (6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (7) Der Vorstand kann zur fachlichen Beratung und Unterstützung einen Beirat sowie Ausschüsse berufen.
- (8) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens sechsmal sowie nach Bedarf statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden bzw. seinen Stellvertreter unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 8 Tagen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens 4 Vorstandsmitglieder - darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter - anwesend sind.
- (9) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (10) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 10

Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliedsversammlung bestimmt und in der Beitragsordnung festgelegt. Über die Beitragshöhe wird in sozialen Härtefällen vom Vorstand individuell entschieden.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 12 Geschäftsführung

Der Verein kann eine hauptberuflich geführte Geschäftsstelle einrichten.

§ 13 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung mit der im § 8 Absatz 4 festgelegten Stimmenmehrheit erfolgen.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins wird das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an den Landesverband, sofern dieser aufgelöst ist auf die Bundesvereinigung für geistig Behinderte e. V. übertragen.
Besteht die Bundesvereinigung nicht mehr, entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung, die gleichen oder ähnlichen Zwecken dient, mit der Bestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwandt wird.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach dem Beschluss der Mitgliederversammlung am 15.01.2011 in Kraft und gilt bis auf Widerruf.

Döbeln, 15.01.2011



J. Mielke
Vorsitzender



P. Fichtner
Stellvertretende Vorsitzende